

+++ Im Umgang mit der Liquiditätskrise setzen institutionelle Anleger vermehrt strengere Stresstests ein und überdenken überdies liquiditätsbezogene Anlagestrategien. Das ist das Ergebnis einer Analyse von State Street mit dem Titel „The Asset Owners' Perspective: Evolving Investment and Operational Models“. Daneben erfreuen sich nach wie vor festverzinsliche Anlagen einer hohen Nachfrage, vor allem bei der Altersversorgung. So wollen 39 Prozent der Pensionskassen den Anteil von Unternehmensanleihen aus dem Investment-Grade-Segment erhöhen, 30 Prozent der öffentlich-rechtlichen Anbieter wollen die Gewichtung von Schuldtiteln aus den Emerging Markets im kommenden Jahr sogar erhöhen. Knapp 84 Prozent der Befragten erachten das Stiftungsmodell als Anlageform nach wie vor für effizient. 45 Prozent der Anleger gaben an, dass das derzeitige Niedrigzinsniveau zu einem verstärkten Interesse an alternativen Anlagen geführt hat. Dies gilt besonders für kleinere institutionelle Anleger.

+++ Trotz der anhaltenden Diskussion über die Finanzierbarkeit der Renten sind 84 Prozent der Schweizer Mitarbeitenden weiterhin davon überzeugt, dass ihre finanzielle Sicherheit im Alter genügend gewährleistet ist. Wohl deshalb sind auch nur 45 Prozent der Befragten in der Schweiz bereit, zu Lasten des Erwerbseinkommens höhere Pensionskassenbeiträge zu leisten (25 Prozent neutral, 30 Prozent dagegen). Das geht aus der Global Workforce Study 2012 von Towers Watson hervor. „Das ist im weltweiten Vergleich sehr wenig. Global erklären sich 57 Prozent zu höheren Pensionskassenbeiträgen bereit und nur 16 Prozent antworten mit Nein“, sagt Peter Zanella, Leiter Retirement Solutions bei Towers Watson Zürich. Das Thema Rentensicherheit ist für 60 Prozent der Befragten in den letzten drei Jahren wichtiger geworden. Über die Hälfte (55 Prozent) der Mitarbeitenden in der Schweiz sind mit ihrer Pensionskasse voll zu frieden.

Die Auswirkungen des Bundesgerichtsentscheides 4A_127/2012 und 4A_141/2012



Noch etliche offene Fragen

VON MICHAEL LENNERT
Der Bundesgerichtsentscheid bezüglich Bestandspflegekommissionen lässt für Dr. Ueli Mettler, Partner bei der c-alm AG in Sankt Gallen, Fragen offen. Im Gespräch mit spn diskutiert er die Fakten zum Bundesgerichtsentscheid. „Der erste Teilentscheid 4A_127/2012 regelt, dass der Vermögensverwalter alle im Zusammenhang mit der Mandatsstätigkeit erhaltenen Entschädigungen an den Kunden herausgeben muss, sofern der Vertrag keine gültige Verzichtserklärung des Auftraggebers enthält“, erklärt Mettler und verweist darauf, dass die von gewissen Banken vertretene Position, dass Entschädigungen von Drittfonds (auch „Bestandspflegekommissionen“ oder „Haltekommissionen“) nicht im Zusammenhang zum Mandat stehen, vom Bundesgericht abgelehnt wurde. Der Auftragnehmer könne die Entschädigungen nur behalten, wenn die Höhe dieser Entschädigungen aus dem Vertragswortlaut zumindest approximativ hervorgeht.

Teilentscheid 4A_127/2012 zum Zweiten: Behandelt wird nur der Vermögensverwaltungsauftrag. Für Mettler sind die aus dem ersten Teilentscheid resultierenden Ansprüche nur für den Vermögensverwaltungsauftrag anwendbar. Nicht beurteilt wird gemäss Ziffer 5.5. des Bundesgerichtsurteils jedoch, „... wie es sich bei anderen Vertragsverhältnissen mit der Herausgabepflicht verhält ...“. Sprich: Namentlich zur reinen Konto-/Depotbe-

ziehung oder dem Anlageberatungsvertrag nimmt das Bundesgericht keine Stellung. Allfällige Ansprüche müssten auf Artikel 48k BVV 2 abgestützt werden.

Und Teilentscheid 4A_141/2012: Herausgabepflicht auch für konzerneigene Produkte. Mit dem zweiten Teilentscheid weitet das Bundesgericht die Herausgabepflicht auf konzerneigene Produkte aus. Gemäss dem Consultant hat das Bundesgericht mit diesem Teilentscheid aber die Büchse der Pandora geöffnet: Gilt der Entscheid nur, wenn die Produktion und der Vertrieb in rechtlich getrennten Unternehmenseinheiten erfolgen? Wie soll zudem verhindert werden, dass der Konzern die interne Ertragsallokation nicht vollständig an die Produktion verschiebt und damit den Vertriebsanteil „künstlich“ auf Null reduziert? Und wie verhält es sich mit den formellen Voraussetzungen an die Verzichtserklärung? Reicht es, wenn der Anleger im Rahmen der Offertphase über die Gebühren der eigenen Produkte aufgeklärt wurde und/oder regelmässig Produktdokumentationen (Factsheet, Jahresbericht, KIID) einsehen kann, die über die Produktkosten Aufschluss geben? Fragen über Fragen. In diesem Zusammenhang wartet der Consultant aus Sankt Gallen gespannt auf die Stellungnahmen der betroffenen Banken – diese wurden am 26. November 2012 von der Finma aufgefordert, ihre Kunden aktiv über die konkreten Folgen des Bundesgerichtsentscheides zu informieren.